Vereinsstatuten «Vereinigung Flimser Bergsturz»

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen *«Vereinigung Flimser Bergsturz» («Flims Rockslide Society»)* ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein unterstützt und fördert die wissenschaftliche Forschung über die prähistorischen Bergstürze von Flims und Tamins.
- Der Verein unterstützt nach Möglichkeit die vergleichende Forschung ähnlicher Bergstürze, wenn damit neue Erkenntnisse auch über die Bergstürze Flims und Tamins erhalten werden.
- Der Verein bemüht sich um eine Stärkung des Netzwerks der Forschenden zum Themenkreis Flimser Bergsturz.
- Der Verein veranstaltet nach Möglichkeit wiederkehrende Meetings zur Forschung über die Bergstürze von Flims und Tamins.
- der Verein stellt das Wissen und die publizierten Forschungsergebnisse über die Bergsturzereignisse von Flims und Tamins der Gemeinde Flims sowie der Tourismusdestination Flims Laax zur Verfügung.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Flims. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem allfälligen Erlös aus den Vereinsaktivitäten und aus Subventionen von öffentlichen Stellen, insbesondere Beiträgen der Gemeinde Flims und/oder Tourismusdestination Flims Laax sowie den Mitgliederbeiträgen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und dazu einen namhaften Beitrag hierzu leisten vermögen.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung von Informationen in digitaler oder gedruckter Version für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern (zum Zeitpunkt der Gründung gehören diese dem Vorstand an)
- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt.

b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Kollektivmitglieder lassen sich durch eine Person vertreten.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12
Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14
Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
Stimmberechtigt sind alle Einzel- und Kollektivmitglieder mit je einer Stimme.

Art. 15
Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 16
Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17
Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Beschlüsse über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Varia, andere Vorschläge.

Art. 18
Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand
Art. 20
Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.
Der Gemeindevorstand respektive die Gemeindeverwaltung von Flims ist nach Möglichkeit mit einer Person im Vorstand des Vereins vertreten, um den Informationsfluss zu gewährleisten. Ebenso ist der wissenschaftliche Beirat der UNESCO-Tektonikarena Sardona mit mindestens einer Person vertreten.
Die Mitglieder des Vorstandes können ohne Beschränkungen wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22
Im Vorstand sind folgende Ämter jeweils permanent zu besetzten:

- Der Präsident
- Der Aktuar
- Der Kassier

Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen, sofern diese nicht zu einem späteren Zeitpunkt durch die Generalversammlung beschlossen wird.

Art. 23
Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes verpflichtet.

Art. 24
Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Der Vorstand entscheidet über die Unterstützung von Forschungsvorhaben im Sinne des Vereinszwecks und über den Einsatz der dazu notwendigen Mittel.

Art. 25
Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 26
Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle
Art. 27
Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung
Art. 28
Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese grundsätzlich auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Gibt es keine solche Organisation so gehen die Aktiven an die Gemeinde Flims über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am XX.XX.XXXX in Flims angenommen.
Im Namen des Vereins
Der Präsident/Die Präsidentin: Herr/Frau …

……..

Die Vertreter/innen des Vereins (im Allgemeinen der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied): Herr/Frau …

……